

**Satzung**  
**über Zuständigkeiten in Angelegenheiten**  
**des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege**  
**vom 17.03.1989**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475 / SGV NW 2023) und des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DschG -) vom 11. März 1980 (GV NW S. 226 / SGV NW 224) hat der Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung am 14.12.1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege werden vom Planungs- und Umweltausschuß wahrgenommen.

§ 2

Die Zuständigkeit des Planungs- und Umweltausschusses im Bereich des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege erstreckt sich auf

- a) Vorberatung aller Entscheidungen des Rates der Stadt,
- b) Anhörung bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen, bei denen Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten sind,
- c) Zustimmung zu Eintragungen in die Denkmalliste und zur Anordnung über vorläufige Eintragungen,

- d) Anordnungen für Erhaltungsmaßnahmen, Verpflichtungen zur Änderung von Nutzungen sowie Erlaubnisse sind dem Planungs- und Umweltausschuß bekanntzugeben.

### § 3

Soweit der Rat der Stadt für die Denkmalpflege sachverständige Bürger bestellt, nehmen diese an den Beratungen des Planungs- und Umweltausschusses in Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege teil.

### § 4

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### § 5

Die Satzung über Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vom 16. Juli 1981 tritt außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Heiligenhaus in seiner Sitzung vom 14.12.1988 beschlossene Satzung wird hierdurch öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Heiligenhaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heiligenhaus, den 17. März 1989

gez. Berninghaus  
Bürgermeister

Veröffentlicht im  
Amtsblatt des Kreises Mettmann Nr. 5 vom 15.03.1990